

1229. Landrecht. Das Statthalteramt Meilen übermittelt am 1. Juli 1911 das Gesuch des Gemeinderates Stäfa um Erteilung des Landrechts an Erich Walter Langerfeld, Bankangestellter, von Köln, Preußen, ledig, geboren am 24. Dezember 1892, wohnhaft in Stäfa, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 29. Mai 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 am 28. Mai 1911 in das Bürgerrecht der Gemeinde Stäfa aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufnahme des Erich Walter Langerfeld, Bankangestellter, aus Köln, Preußen, in das Bürgerrecht der Gemeinde Stäfa wird bestätigt, und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Wird die Einkaufsgebühr nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung des Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.

VI. Mitteilung an: a) Walter Langerfeld, Bankangestellter, in Stäfa, unter Bezug der in Dispositiv IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Stäfa mit der ausdrücklichen Weisung,

dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Meilen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.